Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9212**

14. Wahlperiode 04. 06. 2002

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Karl-Josef Laumann, Gerda Hasselfeldt, Norbert Barthle, weiterer Abgeordneter sowie der Fraktion der CDU/CSU

Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Rentenbesteuerung

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 6. März 2002 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar und damit verfassungswidrig ist. Das Urteil beruht auf einem Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Münster von Mitte Oktober 1999. Als die Bundesregierung im Januar 2000 der Öffentlichkeit ihre Eckpunkte für eine Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vorstellte, war eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Rentenbesteuerung absehbar. In der Folgezeit bis zur Verkündung der Rentenreform im Sommer 2001 wurde wiederholt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erwartet. Die Fraktion der CDU/CSU hatte im Gesetzgebungsverfahren zur Rentenreform gefordert, die Frage der Rentenbesteuerung in die Reform einzubeziehen. Die Bundesregierung hat dies abgelehnt. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat die Fraktion der CDU/CSU die Rentenreform angelehnt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit dem Urteil vom 6. März 2002 eine seit 20 Jahren bestehende Unsicherheit über die Frage einer gerechten Besteuerung von im Alter bezogenen Einkünften beendet.

Die Bundesregierung muss deshalb jetzt die erforderlichen gesetzgeberischen Konsequenzen in Angriff nehmen, so dass eine verfassungskonforme Neuregelung innerhalb der vom BVerfG gesetzten Frist in Kraft treten kann. Angesichts der Komplexität der zu treffenden politischen Entscheidungen und zur Vorbereitung der Regierungskonzeption wurde eine Sachverständigenkommission eingesetzt. Sie soll ihre Ergebnisse bis Ende Januar 2003 vorlegen.

Im Anschluss daran wird die Bundesregierung eine Neuregelung vorschlagen, die innerhalb der Grenzen des vom BVerfG festgelegten Handlungsrahmens

– die steuerliche Abziehbarkeit von Beiträgen zur Altersvorsorge in Zukunft schrittweise mit dem Ziel einer völligen Freistellung verbessert und damit insbesondere Arbeitnehmer entlastet,

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 31. Mai 2002 übermittelt. Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

– unter Vermeidung von sozialpolitischen Härten die notwendige Gleichbehandlung bei der Besteuerung von Alterseinkünften herbeiführt,

– und die Masse der Renten auch weiterhin steuerlich nicht belastet und dabei insbesondere den notwendigen Vertrauensschutz gewährleistet.

Die Neuregelung muss die steuerliche Behandlung aller Altersvorsorgeaufwendungen und Alterseinkünfte einbeziehen. Die mit der verbesserten Abziehbarkeit von Beiträgen zur Altersvorsorge verbundenen Steuerausfälle sind mit dem Kurs der Bundesregierung zur Konsolidierung des Bundeshaushalts in Einklang zu bringen.

Die Rentenreform der Bundesregierung wird durch die Entscheidung des BVerfG bestätigt: Infolge der neuen Rentenanpassungsformel ist die Erhöhung der Renten von steuerlichen Veränderungen abgekoppelt worden. Damit bleibt der mit der Rentenreform 1992 eingeführte Selbstregulierungsmechanismus bei der Festsetzung von Beitragssatz, Bundeszuschuss und Rentenerhöhung weiterhin funktionsfähig. Die Förderung des Aufbaus einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge sichert zudem der heutigen Generation der Beitragszahler auch unter demografisch veränderten Bedingungen ihren Lebensstandard im Alter.

1. Wie viele Rentner beziehen neben ihrer Altersrente zusätzliche Einkünfte?

   Wie hoch ist der Anteil der Rentner mit zusätzlichen Einkünften und wie hat sich dieser in den letzten Jahren entwickelt?

Die Untersuchung Alterssicherung in Deutschland (ASID) wird einmal pro Legislaturperiode im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) durchgeführt, um die Einkommenssituation älterer Menschen darzustellen. Zuletzt wurden Daten im Jahr 1999 erhoben, davor 1995. Sie liefert zur oben genannten Frage die folgenden Informationen:

Von den rund 12 Millionen Beziehern einer eigenen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) im Alter ab 65 Jahren verfügten 1999 mehr als 9 Millionen über weitere eigene, abgeleitete oder haushaltsbezogene Einkommensquellen. Der entsprechende Anteilswert beträgt 78 %. Der Vergleichswert für das Jahr 1995 beträgt 74 %.

2. Wie hoch ist der Anteil der zusätzlichen Einkünfte der Rentenbezieher, wie gliedert er sich und wie hat er sich in den letzten Jahren entwickelt?

Der Anteil zusätzlicher Einkünfte am gesamten Bruttoeinkommen der Rentenbezieher ab 65 Jahren betrug 1999 im Durchschnitt 42 % (1995: 45 %). Von diesen zusätzlichen Einkommensquellen entfielen 1999 auf

– abgeleitete Leistungen für Hinterbliebene aus Regel- und Zusatzsicherungssystemen der Alterssicherung (darunter waren GRV-Hinterbliebenenrenten mit Abstand am bedeutendsten) zusammen 43 % aller zusätzlichen Einkommen (1995: 44 %),

– eigene betriebliche Altersversorgung der Privatwirtschaft oder aus der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst 13 % (1995: 12 %),

– eigene Beamtenpension 8 % (1995: 8 %); in die Durchschnittsbetrachtung fließen dabei auch die Einkommen von Beamten ein, die neben ihrer Pension eine „Minirente“ beziehen,

– Einkünfte aus Vermögen sowie Vermietung/Verpachtung 18 % (1995: 18 %),

– übrige Einkünfte (z. B. aus nichtselbstständiger Arbeit) 17 % (1995: 19 %).

Abweichungen der Summen von 100 % sind rundungsbedingt.

3. Wie wird sich voraussichtlich der Anteil der Rentenbezieher mit zusätzlichen Einkünften in den nächsten Jahren entwickeln?

Wie hoch wird dieser Anteil voraussichtlich im Jahr 2030 sein?

Vor der Rentenreform 2001 zeigte sich in der betrieblichen Altersversorgung ein Bild stagnierender Beteiligung und zurückgehender Anwartschaftshöhen, die befürchten ließen, dass die zweite Säule der Alterssicherung in Zukunft weiter an Bedeutung verlieren würde. Private Einkommensvorsorge spielte nur eine marginale Rolle. Dies belegen u. a. die Ergebnisse aus der Studie Altersvorsorge in Deutschland 1996 (AVID '96), in deren Rahmen die Alterseinkommen der 40- bis 60-Jährigen auf Grundlage des Rechtsstandes von 1996 (einschließlich Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz – WFG und Rentenreformgesetz '99) in die Zukunft projiziert wurden. Mit der Gesetzgebung zum AVmG erfahren diese Bereiche eine beträchtliche Aufwertung durch zusätzliche staatliche Förderung. Es ist jetzt davon auszugehen, dass sowohl die private, besonders aber die betriebliche Altersvorsorge erheblich an Bedeutung gewinnen werden. Statistische Informationen liegen hierzu noch nicht vor.

4. Wie hoch wird nach Schätzung der Bundesregierung langfristig der Anteil der Rentenbezieher sein, die neben ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung Einkünfte aus der geförderten privaten Altersvorsorge beziehen?

Für die Berechnungen der finanziellen Auswirkungen der steuerlichen Maßnahmen im Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 und der zwischenzeitlich erfolgten Einbeziehung der bei einer Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes Pflichtversicherten im Geltungsbereich der Tarifverträge „Tarifvertrag Altersversorgung“ und „Altersvorsorge-TV-Kommunal“ vom 1. März 2002 wurde unterstellt, dass mittelfristig der weit überwiegende Teil (rund 90 %) der pflichtversicherten Zulageberechtigten (derzeit rund 30 Millionen Personen) die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge in Anspruch nehmen wird. Dies impliziert, dass ein entsprechend großer Anteil der späteren Rentenbezieher Einkünfte aus der geförderten privaten Altersvorsorge bezieht.

5. Wie hoch werden langfristig voraussichtlich die Einkünfte der Rentenbezieher aus der geförderten privaten Altersvorsorge sein?

Die Frage lässt sich nicht allgemein beantworten, da die Zahlungen von den einzelnen gewählten Altersvorsorgeprodukten, den individuellen Laufzeiten in der Anspar- und Leistungsphase, den geleisteten Beiträgen sowie von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung – wie z. B. der langfristigen Rendite- oder Preisniveauentwicklung“ – abhängig sind.

6. Welchen Anteil an den Einkünften von Rentnern werden langfristig Zahlungen aus der betrieblichen Altersversorgung haben?

Nach dem Stand von 1999 (vgl. Antwort auf Frage 2) hatten Einkünfte aus einer eigenen betrieblichen Altersversorgung oder aus der Zusatzversorgung im

öffentlichen Dienst einen Anteil am gesamten Bruttoeinkommen von gut 5 %. Längerfristig wird mit einer erheblichen Zunahme gerechnet.

7. Wie hoch wird die steuerliche Belastung der Einkünfte aus der geförderten privaten Altersvorsorge sein, wenn man davon ausgeht, dass die Steuerfreibeträge bereits durch die gesetzliche Rente und durch die betriebliche Altersversorgung ausgeschöpft werden?

Die umfassende steuerliche Entlastung der Altersvorsorgebeiträge in der Ansparphase und damit die Möglichkeit der Bildung eines unversteuerten Altersvorsorgevermögens rechtfertigt es, die in der Leistungsphase aus solchen Verträgen erbrachten regelmäßigen Zahlungen gemäß § 22 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) als sonstige Einkünfte im vollen Umfang in die steuerliche Bemessungsgrundlage einzubeziehen (nachgelagerte Besteuerung). Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine tatsächliche steuerliche Belastung der Leistungsbezieher eintritt, wird von ihren individuellen Einkommensverhältnissen abhängen.

8. In welchem Umfang mindert sich die Nettorendite der Einkünfte aus der geförderten privaten Altersvorsorge durch ihre steuerliche Belastung?

Die Rendite der privaten zusätzlichen Altersvorsorge wird durch das Verfahren der nachgelagerten Besteuerung nicht gemindert.

Im Vergleich zum vorgelagerten Verfahren führt die nachgelagerte Besteuerung im Regelfall zu einer geringeren Steuerbelastung, wenn man berücksichtigt, dass im Alter bezogene Einkünfte regelmäßig mit niedrigeren Sätzen als in der aktiven Beitragsphase belastet sind.

9. Wie stellt sich die Besteuerung eines alleinstehenden Eckrentners ohne zusätzliche Einkünfte (getrennt nach Gesamtdeutschland, West und Ost)

   a) unter den gegenwärtigen steuerrechtlichen Rahmenbedingungen,

   b) unter den gegenwärtigen steuerrechtlichen Rahmenbedingungen und abweichend dazu unter der Voraussetzung, dass 65 % seiner Rente besteuert werden und ihm entsprechende Freibeträge wie bei Pensionären eingeräumt werden,

   c) unter den gegenwärtigen steuerrechtlichen Rahmenbedingungen und abweichend dazu unter der Voraussetzung, dass 100 % seiner Rente besteuert werden und ihm entsprechende Freibeträge wie bei Pensionären eingeräumt werden,

   dar?

Die Standardrente wird nur für West und Ost getrennt ermittelt.

Im Jahr 2002 wird die jährliche Standardrente in den alten Ländern 13 816,98 Euro und in den neuen Ländern 12 085,80 Euro betragen.

Unter den geltenden steuerlichen Rahmenbedingungen ergäbe sich für allein stehende Rentner mit Standardrente ohne übrige Einkünfte keine Steuerbelastung. Dies würde auch für den Fall gelten, dass die Renten mit einem Besteuerungsanteil von 65 % berücksichtigt würden und bei der Steuerberechnung ein zusätzlicher Freibetrag von 40 % des Besteuerungsanteils, höchstens von 3 072 Euro angesetzt würde.

Bei fiktiver vollständiger Besteuerung der Renten unter Berücksichtigung des bereits genannten zusätzlichen Freibetrags würde die Steuerbelastung eines

Standardrentners West 510 Euro (3,7 % der Rente), eines Standardrentners Ost 151 Euro (1,2 % der Rente) betragen.

10. Wie stellt sich die Besteuerung in den oben genannten Fällen dar, wenn man zusätzlich annimmt, dass der Rentenbezieher über zusätzliche Einkünfte in Höhe von 2 500 Euro verfügt?

Bei zusätzlichen Einkünften eines Rentners von 2 500 Euro über den Alterseinkünftebezug hinaus, würde sich sowohl nach dem geltenden Recht als auch bei einem Besteuerungsanteil von 65 % keine Steuerbelastung ergeben. Bei einer vollständigen Besteuerung der Renten würde der allein stehende Standardrentner West eine Steuerbelastung von 859 Euro (5,3 % der Gesamteinkünfte), der allein stehende Standardrentner Ost eine Steuerbelastung von 485 Euro (3,3 % der Gesamteinkünfte) zu tragen haben.

11. Wie stellt sich die Besteuerung in den oben genannten Fällen dar, wenn man annimmt, dass der Rentenbezieher verheiratet ist und über zusätzliche Einkünfte in Höhe von 2 500 Euro verfügt?

Für verheiratete Rentenbezieher würde sich unter allen genannten Voraussetzungen keine Steuerbelastung ergeben.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die oben dargestellten Beispiele vor dem Hintergrund, dass Zusatzeinkommen im Alter von der Politik gewollt sind und der Lebensstandard von Rentenbeziehern zukünftig in der Regel überwiegend nur noch mit privater Vorsorge sichergestellt werden kann?

Mit dem Altersvermögensgesetz ist erstmals die breite staatliche Förderung des Altersvorsorgesparens eingeführt worden. Im Gegensatz zur Rentenreform der Vorgängerregierung ist nunmehr für künftige Rentnergenerationen die Möglichkeit eröffnet, mit den zusätzlichen Renten aus ihrem staatlich geförderten Altersvorsorgevermögen ein insgesamt höheres Niveau der Altersversorgung zu erreichen, als dies für die bisherigen Rentnergenerationen möglich gewesen ist.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts auf Witwenrenten mit und ohne eigenem Einkommen?

    Wie viele Witwen werden nach Einschätzung der Bundesregierung von einer Besteuerung ihrer Renten betroffen sein?

Nach Vorliegen des Berichts der Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen wird die Bundesregierung ein Lösungskonzept vorlegen, das auch diese Frage einschließt.

14. Auf welcher Grundlage beruhen die Aussagen der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen, Dr. Barbara Hendricks, laut „dpa“ vom 6. März 2002, wonach allein stehende Rentner mit

einer Rente bis 1 500 Euro im Monat und Ehepaare bis 2 500 Euro im Monat keine Steuern zahlen sollen?

Die genannten Größenordnungen ergeben sich auf der Grundlage eines Vorschlags des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Jahresgutachten 2000/01 (Bundestagsdrucksache 14/4792, Ziffer 368), auf den das BVerfG in der Begründung des Urteils vom 6. März 2002 ausdrücklich Bezug genommen hat.

Der Sachverständigenrat empfiehlt im zitierten Gutachten eine Übergangslösung für die Besteuerung der Rentenzahlungen, nach der zunächst etwa 65 % der Rentenzahlungen versteuert werden. Die Größenordnung der steuerfrei bleibenden Rente ergibt sich hiernach unter Ansatz üblicher Aufwendungen, Pausch- und Freibeträge, insbesondere des Grundfreibetrags, des Abzugs von Vorsorgeaufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie unter Berücksichtigung eines Freibetrags in Höhe des geltenden Höchstbetrags für den Versorgungs-Freibetrag.

15. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Vorstandsvorsitzenden der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Christian Zahn, laut „HANDELSBLATT“ vom 8. März 2002, dass die Neuregelung der Besteuerung von Renten auch die aus privater und betrieblicher Altersvorsorge umfassen muss?

    Wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung eine Abschaffung der Steuerbefreiung für Kapitallebensversicherungen und der Pauschalversteuerungsmöglichkeit nach § 40b Einkommensteuergesetz (EStG)?

Die Neuregelung der Besteuerung von Altersbezügen erfolgt auf der Grundlage der Festlegungen des BVerfG im Rahmen eines Gesamtkonzepts, das die im Altersvermögensgesetz getroffenen Regelungen folgerichtig weiterentwickeln wird und auch die steuerrechtliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen umfasst. Das Konzept wird nach Vorlage der Ergebnisse der Sachverständigenkommission erarbeitet werden.

16. Plant die Bundesregierung im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Neuregelung eine umfassende Reform der Besteuerung aller Alterseinkünfte?

Die Neuregelung wird auf der Grundlage einer umfassenden Gesamtkonzeption, in deren Mittelpunkt eine folgerichtige steuerrechtliche Behandlung von Beiträgen und den daraus fließenden Altersvorsorgeleistungen steht, erfolgen. Soweit bisherige steuerrechtliche Regelungen dem neuen Gesamtkonzept entsprechen, sind Änderungen grundsätzlich nicht erforderlich.

17. Ist es richtig, dass bei Einführung einer nachgelagerten Besteuerung der Renten die damit verbundene steuerliche Freistellung der Rentenbeiträge zu einem höheren Nettoeinkommen der Aktiven führt, die Nettorenten aber nicht entsprechend steigen, weil steuerliche Änderungen sich seit 1. Juli 2001 nicht mehr auf die Höhe der Rentenanpassung auswirken?

    Hat dieser Effekt Auswirkungen auf das Nettorentenniveau?

Die Entwicklung des Nettoeinkommens von Aktiven und Rentnern wird durch zahlreiche Bestimmungsfaktoren beeinflusst. Da die konkrete Ausgestaltung der verbesserten Abziehbarkeit von Altersvorsorgebeiträgen noch nicht fest-

steht, lässt sich aus heutiger Sicht nicht prognostizieren, wie sich die Nettoeinkommen von Aktiven bei verbesserter steuerlicher Abzugsfähigkeit von Rentenbeiträgen tatsächlich entwickeln werden. Fundierte Aussagen zum Nettorentenniveau sind daher gegenwärtig nicht möglich.

18. Hat die veränderte Erfassung der geringfügig Beschäftigten in der Erwerbstätigenstatistik in irgendeiner Weise Auswirkungen auf das Rentenniveau?

    Wenn ja, wie sind diese Auswirkungen zu erklären, in welchem Umfang (ausgedrückt in Prozentpunkten) haben sich diese bislang auf das Rentenniveau ausgewirkt und wie groß wird diese Wirkung voraussichtlich im Jahr 2030 sein?

Nein. Die Erfassung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse führt zu keiner nennenswerten Änderung des Verhältnisses zwischen Standardnettorente und Nettodurchschnittsentgelt. Das Rentenniveau bleibt daher insoweit unberührt.

19. Welche Auswirkungen (ausgedrückt in Prozentpunkten) hätte eine volle nachgelagerte Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf das Rentenniveau unter der Voraussetzung, dass bei einer Umstellung für Rentenbezieher die Freibeträge eingeräumt werden, die auch für Pensionäre gelten?

Eine volle nachgelagerte Besteuerung der Renten aus der GRV kommt auf absehbare Zeit nicht in Betracht, weil noch auf Jahrzehnte hinaus zahlreiche Rentenbezieher Rentenversicherungsbeiträge aus versteuertem Einkommen geleistet haben.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage von Prof. Bert Rürup laut „HANDELSBLATT“ vom 7. März 2002, dass langfristig, etwa 2020 bis 2030, das garantierte Rentenniveau von 67 % zu einem Problem werden könnte?

21. Wie beurteilt die Bundesregierung diese Aussage vor dem Hintergrund, dass die Rentenreform vor allem langfristig ein angemessenes Rentenniveau sicherstellen soll und „der breite gesellschaftliche Konsens für die Rentenreform“ laut Entschließungsantrag der Regierungskoalition vom 25. Januar 2001 (Bundestagsdrucksache 14/5164) u. a. damit begründet wurde, dass ein Rentenniveau von 67 % bis zum Jahr 2030 nicht unterschritten werden darf?

22. Ist die Bundesregierung in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass sich Auswirkungen auf das Rentenniveau durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht ergeben, wie vom stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktion der SPD, Franz Thönnes, und vom sozialpolitischen Sprecher der Fraktion der SPD, Klaus Brandner, in der Pressemitteilung der Fraktion der SPD vom 6. März 2002 geäußert?

Das Netto-Rentenniveau hängt von zahlreichen steuerlichen, aber auch nichtsteuerlichen Bestimmungsgrößen ab. Für die Masse der Renten dürfte die Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen keine oder allenfalls geringfügige Auswirkungen haben. Die auf eine langfristig günstige und verlässliche Entwicklung der Renten aus der GRV gerichtete Rentenpolitik der Bundesregie-

rung schafft in Verbindung mit der nachhaltig geförderten privaten Altersvorsorge insgesamt eine positive Perspektive für den Lebensstandard im Alter.

23. Wird nach Ansicht der Bundesregierung langfristig die so genannte Niveausicherungsklausel verletzt, wonach die Bundesregierung verpflichtet ist, geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn das Rentenniveau 67 % unterschreitet?

24. Wenn ja, gedenkt die Bundesregierung Vorschläge noch vor der Bundestagswahl zu unterbreiten, die geeignet sind, das Rentenniveau auf einem angemessenen Niveau zu halten?

Die Bundesregierung wird stets entsprechend den in § 154 Abs. 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen handeln.

25. Wenn nein, wie beurteilt die Bundesregierung das Problem, dass Arbeitnehmer in diesem Jahr einen privaten Altersvorsorgevertrag abschließen müssen, um in den Genuss der Förderung zu kommen, gleichzeitig aber über das sich im Alter ergebende Niveau der Leistungen aus der Rentenversicherung im Unklaren sind?

Das Altersvermögensgesetz gibt den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine klare Orientierung zum Umfang des empfehlenswerten Altersvorsorgesparens. Bei voller Wirksamkeit der Förderung nach diesem Gesetz setzt die Auszahlung der ungekürzten Zulagensätze eine Sparleistung (einschließlich Zulagen) in Höhe von 4 % des rentenversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens voraus. Dies stellt zusammen mit den Leistungen der GRV ein angemessenes Versorgungsniveau sicher.

26. Hält die Bundesregierung die Zeit zwischen Vorlage der Pläne der Bundesregierung zur Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung voraussichtlich Ende 2002 und der Frist für den Abschluss eines Altersvorsorgevertrages, die eingehalten werden muss, um in den Genuss der vollen Förderung zu kommen, für ausreichend, damit sich die Förderberechtigten hinreichend über die Höhe ihrer zukünftigen Rente informieren können?

Unabhängig vom Inhalt der Neuregelung im Einzelnen ist der baldige Abschluss eines Altersvorsorgevertrages, der die angebotene Förderung voll ausschöpft, empfehlenswert. Dies wird dadurch erleichtert, dass die mit der Reform beabsichtigte stufenweise Verbesserung der steuerlichen Abziehbarkeit von Beiträgen zur Altersvorsorge zusätzliche finanzielle Spielräume auch zugunsten des privaten Vorsorgesparens eröffnet.

27. Ist die Aussage des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Walter Riester, in einem Interview in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 15. März 2002 zutreffend, es gebe bei der Rente keinen Korrekturbedarf, obwohl die Frage der Rentenbesteuerung und die damit verbundenen Auswirkungen auf das Rentenniveau bei der Rentenreform nicht berücksichtigt wurden?

Aus Sicht der Bundesregierung ist nicht absehbar, dass die Frage der Rentenbesteuerung Korrekturbedarf bei der Rente zur Folge hat. Einerseits soll die Masse der Renten auch weiterhin steuerlich unbelastet bleiben, andererseits

schafft die angestrebte verbesserte Abziehbarkeit von Beiträgen zur Altersvorsorge nachhaltig günstigere Perspektiven für das private Altersvorsorgesparen.

28. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das Absinken des Rentenniveaus eine Erhöhung des Anteils für die ergänzende Altersvorsorge auf 6 % bis 8 % erforderlich macht, wie dies der haushaltspolitische Sprecher der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Oswald Metzger, laut „dpa“ vom 7. März 2002 geäußert hat?

Die Masse der Renten soll auch weiterhin steuerlich nicht belastet werden. Es ist daher keinerlei Notwendigkeit erkennbar, im Zusammenhang mit der Neuordnung der Altersbesteuerung die Förderobergrenze für die private Altersvorsorge anzuheben.

29. Welche Gesichtspunkte waren bei der Auswahl der Mitglieder der Kommission zur Neuordnung der Rentenbesteuerung maßgebend?

    Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, dass für die gesetzliche Rentenversicherung der Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), Herbert Rische, der Kommission angehört, die Landesversicherungsanstalten als Träger der Arbeiterrentenversicherung aber nicht vertreten sind?

    Wäre es in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll, neben oder anstelle der BfA den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger an der Kommission zu beteiligen?

Bei der Auswahl der Mitglieder der Kommission zur Neuordnung der Rentenbesteuerung war neben Sachkunde eine Begrenzung der Mitgliederzahl im Interesse der Arbeitsfähigkeit maßgeblich. Eine umfassende Vertretung aller von den zu treffenden gesetzgeberischen Maßnahmen zur Umsetzung des Urteils des BVerfG betroffenen Gruppen wurde nicht angestrebt. Die Satzung der Kommission sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, bei Bedarf externe Sachverständige hinzuzuziehen.

30. Sind nach Ansicht der Bundesregierung die vom Bundesverfassungsgericht im Rentenurteil aufgestellten Grundsätze auch auf das Arbeitslosengeld übertragbar?

    Plant die Bundesregierung eine Änderung der Besteuerung des Arbeitslosengeldes?

Die vom BVerfG im Rentenurteil aufgestellten Grundsätze erfordern keine Änderung der steuerlichen Behandlung des Arbeitslosengeldes.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333